

15 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Änderungsverzeichnis

Datum	Autor	Version	Änderungen
	Altes TSM-Dokument	1.00	
13.02.2020	Franziska Steinmann	1.01	Die neue Dokumentenvorlage einarbeiten, Änderungsverzeichnis einfügen.
10.09.2020	Franziska Steinmann	1.02	Anpassung von Ziele und Geltungsbereich
22.09.2020	Katja Seifert und Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.03	Aktualisierung Dokumente
05.10.2020	Katja Seifert und Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.04	Aktualisierung Dokumente
12.10.2020	Katja Seifert und Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.05	Aktualisierung Dokumente
21.01.2021	Katja Seifert Bernward Rother Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.06	Aktualisierung des Dokumentes
16.02.2021	Katja Seifert Frank Bode Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.07	Aktualisierung des Dokumentes
16.02.2021	Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.08	Inhaltliche Trennung des Dokuments
19.02.2021	Katja Seifert Frank Bode Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.09	Aktualisierung Dokument

Die aktuelle Versionsnummer des Dokumentes ist innerhalb der Fußzeile manuell zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkung	4
2	Vertragsbestandteil	5
3	Ausführung der Leistung	5
4	Vertragspreise	5
4.1	Fahrzeitenvergütung	5
4.2	Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten	5
4.3	Mehrkosten	6
5	Rechnungslegung	6
6	Überzahlungen	6
7	Sicherheitsleistungen	7
8	Unbedenklichkeits-/ Freistellungsbescheinigungen	7
9	Abtritt von Forderungen und Insolvenzverfahren	7
10	Berufsgenossenschaft	7
11	Personaleinsatz der AN	8
12	Bautermine und Fristen	8
13	Nachunternehmer	9
14	Haftung der Vertragsparteien	9
15	Kündigung aus wichtigem Grunde	9
16	Ausführungsunterlagen	9
17	Veröffentlichungen	10
18	Werbung	10
19	Bauleitung	10
20	Arbeits- und Brandschutz	10
21	Beistellen und Lieferung von Materialien und Baustoffen	11
21.1	Beistellung durch den AG	11
21.2	Lieferung durch den AN	11
22	Außerordentliche Erschwernisse, Nachträge kommen in die Abrechnungshinweise	11
23	Abnahme	11
24	Qualitätssicherung	12
25	Gerichtsstand	12

1 Allgemeine Vorbemerkung

Diese Vorbemerkungen gelten für die Leistungsverzeichnisse der Stadtwerke Peine GmbH.

Im Folgenden wird der Auftraggeber mit **AG** und der Auftragnehmer mit **AN** abgekürzt.

Benutzt der AN für sein Angebot eine selbstgefertigte Kurzfassung, ist allein der Wortlaut des vom AG verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

Der AN hat alle, zur Ausfertigung erforderlichen Materialien den fachüblichen Gütevorschriften entsprechend zu liefern, soweit sie nicht beigelegt oder in der Leistungsbeschreibung genauer beschrieben werden.

Die mit den Tief-, Kabel bzw. Rohrbauarbeiten beauftragten AN haben Führungskräfte einzusetzen, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Alle eingesetzten Arbeitskräfte müssen von ihrer Ausbildung her in der Lage sein, die beauftragten Arbeiten fachgerecht unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

Der AN hat eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber dem technischen Ansprechpartner des AG. Die Anzeige hat vorab telefonisch, sowie nach der erfolgten Meldung, in Schriftform per E-Mail oder Fax zu erfolgen. Die Kontaktdaten werden auf der Beauftragung des AN bekanntgegeben.

Diese gilt insbesondere bei:

- Terminverschiebungen
- Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Bauaufträge
- Beschädigungen des Kabelnetzes oder anderer Ver- und Entsorgungsanlagen
- Arbeitsunfälle oder sonstige Unfälle mit Personenschäden

Bei Zuwiderhandlung werden dem AN sämtliche aus der schuldhaften Verzögerung resultierenden Schäden und Folgeschäden kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.

2 Vertragsbestandteil

Art und Umfang der beidseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- 1) Leistungsbeschreibung
- 2) besonderen Vertragsbedingungen
- 3) Technische Vorbemerkungen für die Ausführung von Bauleistungen
- 4) zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung
- 5) Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen

Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen, wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts einschließlich getroffenen Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

3 Ausführung der Leistung

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Bauausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. In diesem Fall hat eine gemeinsame Teilabnahme von AN und AG zu erfolgen. Der AN hat diese rechtzeitig bei technischen Ansprechpartner zu beantragen.

4 Vertragspreise

Die Angebotspreise enthalten in der Regel sämtliche Nebenleistungen. Preisvorbehalte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

Sämtliche Lohn- und Gehaltsnebenkosten sowie Zuschläge für Auslösung, Fahr- und Wegegelder, Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden gelten als mit den Vertragspreisen abgegolten.

4.1 Fahrzeitenvergütung

Fahrzeiten werden nicht vergütet, abweichende Regelung sind gesondert zu vereinbaren.

4.2 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten

Ist der Auftrag auf einem Änderungsvorschlag oder Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der Leistung erforderlich werden.

4.3 Mehrkosten

Der AN hat während der Bauausführung die Einhaltung der Mengensätze ständig zu überprüfen. Ist für den AN erkennbar, dass durch eine Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einer Erhöhung der Einheitspreise führen können, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

5 Rechnungslegung

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Bei Aufmaß und Abrechnung sind alle Maßangaben mit zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Bei Stundenlohnarbeiten hat der AN die arbeitstäglichen Stundenlohnzettel täglich vom technischen Ansprechpartner des AG unterzeichnen zu lassen. Die Originale der Stundenlohnzettel erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit Ordnungszahlen (Positionen) und Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Preisnachlässe, Skonto und der Umsatzsteuerbetrag sind am Schluss der Rechnung einzusetzen.

Die Rechnung muss den Anforderungen gem. § 14 UStG entsprechen.

6 Überzahlungen

Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Er kann sich nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungspflicht in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

7 Sicherheitsleistungen

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung.

Sofern die Auftragssumme einen Betrag von 100.000 €, netto übersteigt, muss der AN als Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung eine Bürgschaft von 5 v.H. der Auftragssumme stellen.

Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss, so ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Nach Abnahme und Erbringung aller bis dahin erhobenen Ansprüche aus der Vertragserfüllung kann der AN die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft verlangen.

Bis zur Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft ist der AG berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme vorzunehmen.

8 Unbedenklichkeits-/ Freistellungsbescheinigungen

Der AN ist verpflichtet, seinen steuerlichen Verpflichtungen bzw. seiner Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen und dies auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem AG spätestens mit der Rechnung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG des für den AN zuständigen Finanzamtes vorzulegen ist. Wird die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt, so findet Ziffer 9.5.3 EStG Anwendung.

9 Abtritt von Forderungen und Insolvenzverfahren

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung eines Vertretungsberechtigten des Auftraggebers rechtswirksam.

Beantragt der Auftragnehmer oder ein Dritter über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10 Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der AN dem AG jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu den sonstigen gesetzlichen Versicherungsträgern unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschussverpflichtung nachgekommen ist.

11 Personaleinsatz der AN

Der AN verpflichtet sich bei der Entlohnung der Mitarbeiter die einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der AG behält sich das Recht auf Nachweis der Erfüllung vor.

Der AN darf ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, welche für die nach Leistungsverzeichnis beschriebenen Tätigkeiten über die notwendige Fach- und Sachkunde verfügen. Der AN ist für die Prüfung der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise verantwortlich, diese sind dem AG vor Baubeginn einzureichen.

12 Bautermine und Fristen

Auf Anforderung des AG hat der AN einen verbindlichen Bauzeitenplan vorzulegen, der die genannten Termine berücksichtigt.

Der AG strebt einen kontinuierlichen Bauablauf an. Kurzfristige Bauunterbrechungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Aufwand hierfür ist in die entsprechende Position einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten unter Einhaltung der gestellten Fristen zu beginnen und zügig zu beenden. Auf Anforderung des AG müssen auch Arbeiten außerhalb der normalen, mit dem AG abgestimmten Arbeitszeit, auch an Sonn- und Feiertagen, vorgenommen werden.

Unaufschiebbare Arbeiten müssen auf Anforderung des AG auch bei widrigen Wetterbedingungen ausgeführt werden, hierbei ist die allgemeine Gefährdungslage zu berücksichtigen. Mehrkosten infolge Witterungs-, oder anderer Einflüsse, werden in Absprache mit der AG-Bauleitung entweder nach Aufwand oder durch Heranziehung passender Abrechnungspositionen vergütet.

13 Nachunternehmer

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, wenn der Nachunternehmer über notwendige Fach- und Sachkunde verfügt sowie leistungsfähig und zuverlässig ist. Der AN ist für die Prüfung der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise verantwortlich, der AG kann die Vorlage dieser Nachweise verlangen.

Der AG kann dem Einsatz des Nachunternehmers widersprechen, wenn der AG aufgrund von Erfahrungen Zweifel an der Fach- und Sachkunde hegt und diese nicht nachgewiesen werden können.

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem AG vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Einsatz, dem technischen Ansprechpartner schriftlich anzuzeigen.

Im Einzelnen sind die Art und der Umfang der zur Übertragung beabsichtigten Leistung, sowie Name und Anschrift, Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliednummer) und Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen des Nachunternehmers vorzulegen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe des AG vorliegt.

Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der AG stimmt dem schriftlich zu.

14 Haftung der Vertragsparteien

Alle notwendigen Regelungen hinsichtlich der Haftung der jeweiligen Vertragsparteien sind den Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Peine GmbH zu entnehmen.

15 Kündigung aus wichtigem Grunde

Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung von Leistungen, die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Bei Verstößen, wie beispielsweise gegen die Meldepflichten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz, hat der AG das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

16 Ausführungsunterlagen

Der AN ist verpflichtet, täglich einen Baustellentagesbericht, der detailliert die durchgeführten Arbeiten beschreibt, zu führen und diesen wöchentlich dem AG zu übergeben.

Zur Fertigstellung der beauftragten Leistungen hat der AN alle zusätzlich benötigten Zeichnungen, Pläne und Listen zu erstellen, sofern diese nicht durch den AG gestellt werden.

Benötigt der AN Ausführungsunterlagen vom AG, hat er diese frühzeitig beim AG anzufordern. Soweit der AG die für die Bauausführung notwendigen Unterlagen verspätet liefert, können Ansprüche hieraus nur anerkannt werden, wenn die Unterlagen beim AG durch den AN unter Fristsetzung schriftlich angefordert worden sind.

17 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über das Bauwerk bzw. die Bauleistung und die Bauausführung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des AN sind nur mit schriftlicher Genehmigung des AG zulässig. Das gilt insbesondere für Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, für Lichtbildaufnahmen sowie die Veröffentlichung von Informationen, die nur für einen beschränkten Kreis von Personen bestimmt sind.

18 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen AN und AG herzustellen. Der AG behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten AN aufstellen zu lassen und die Kosten hierfür umzulegen.

19 Bauleitung

Die sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen sowie die Termineinhaltung wird von der AG-Bauleitung überwacht.

Der vom AN beauftragte Bauleiter und ggf. sein Vertreter sind dem AG vor Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

Auf der Baustelle muss ständig ein Vertreter des AN anwesend sein, der für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist und die Berechtigung hat, Aufträge von der AG-Bauleitung entgegenzunehmen und auszuführen.

20 Arbeits- und Brandschutz

Der AN ist verpflichtet, dem Bauleiter des AG Arbeitsunfälle unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei der Unfallanalyse (durch AG und ggf. Dritte) mitzuwirken.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen vom AN nur ausgeführt werden, wenn diesem ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften vom AG vorliegt, siehe „Sicherheitsmerkblatt für Fremdfirmen“.

Arbeitsstoffe, die Gefahrstoffe gemäß § 3 Gefahrstoffverordnung darstellen, dürfen nur nach Vorlage des EG-Sicherheitsdatenblattes eingesetzt werden. Die Datenblätter müssen vollständig und nicht älter als ein Jahr sein. Für jeden Gefahrstoff muss der AN dem Bauleiter des AG vor Beginn der Arbeiten oder der Lieferung eine allgemeine Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung vorgelegt werden.

21 Beistellen und Lieferung von Materialien und Baustoffen

21.1 Beistellung durch den AG

Der AN hat die, ihm vom AG beigestellten, Materialien bis zur Endabnahme oder Rückgabe vor Beschädigungen, Verunreinigungen, Diebstahl, Witterungseinflüssen und dergleichen zu schützen. Er ist verpflichtet, für entstandene Schäden zu haften.

21.2 Lieferung durch den AN

Der AN hat alle Baustoffe, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, frei Baustelle zu liefern, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist.

Die vom AN zu liefernden Baustoffe müssen den einschlägigen Vorschriften bzw. den Vorgaben des AG entsprechen. Der AG behält sich Stichprobenprüfungen der gelieferten Baustoffe vor.

Bei Lieferung von Gefahrstoffen durch den AN ist nach Punkt 28 dieser Regelung zu verfahren. Der AG behält sich das Recht zur Stichprobenprüfung vor, die allgemeine Verwendung ist mit der AG- Bauleitung abzustimmen.

22 Außerordentliche Erschwernisse, Nachträge kommen in die Abrechnungshinweise

Bei außerordentlichen Erschwernissen kann der AN für die betroffene Baustelle bzw. den Bauabschnitt einen Nachtrag einreichen.

Der Nachtrag muss in der Regel vor Baubeginn schriftlich beim Auftraggeber gestellt werden. Sollten Erschwernisse erst während der Bauphase erkennbar werden, hat der AN den AG- Bauleiter auf die außerordentlichen Erschwernisse, welche zum Nachtrag führen, unverzüglich aufmerksam zu machen, solange diese Erschwernisse auf der Baustelle sichtbar bzw. noch überprüfbar sind.

23 Abnahme

Der AN hat unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme mit dem Bauleiter des AG einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

Die Abnahme erfolgt anhand eines Protokolls und ist vom AG und AN zu unterschreiben.

Bei groben Mängeln kann der AG unter Berücksichtigung von §12 Nr. 3 VOB/B die Abnahme verweigern.

24 Qualitätssicherung

Der AG behält sich vor, die Qualität der abgeforderten Leistungen stichprobenartig (z.B. durch Probeaufgrabungen) zu überprüfen.

Werden grobe Mängel bei der Ausführung der Leistungen erkannt, so kann der AG das betroffene Unternehmen bei weiteren Bauvorhaben von der Vergabe ausschließen, ohne dass dem AN ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen entsteht.

Sofern der AN seiner Wiederherstellungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, hat der AG das Recht, die Räumung, Säuberung und Wiederherstellung der Flächen auf Kosten des AN von einem Dritten durchführen zu lassen.

25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Peine.